

Verhaltens- und Hygienerichtlinien auf der Sportanlage Schulstraße



Unter den geltenden Schutz- und Hygieneverordnungen in Bezug auf Covid-19 ist das ein Konzept für den Sportbetriebe auf dem Vereinsgelände des SV BW Wertherbruch. Den Rahmen für u.g. Maßnahmen bildet das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept des SV BW Wertherbruch, welches sich auf die Coronaschutzverordnung mit **Gültigkeit ab 24.11.2021** und der rechtlichen Auflagen der Stadt Hamminkeln stützt. Ausschlaggebend ist die Hospitalisierungsinzidenz des Landes NRW, der auf der Webseite des RKI (www.rki.de) einzusehen ist. Alle Werte sind auf der Seite <https://www.mags.nrw/coronavirus-fallzahlen-nrw> zu finden. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben anhand der konkreten Situation des Einzelfalls machen.

Allgemeine Grundregeln

- Jeder ist dazu verpflichtet sich so zu verhalten, dass sich niemand unangemessenen Infektionsgefahren aussetzen muss. Dazu sind geltenden Verhaltensregeln einzuhalten. (AHA+L-Regeln)
- Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen (Ab dem 16. Lebensjahr). Diese ist mit dem Impfausweis (Papier oder Digital) bzw. Nachweis der Genesung nachzuweisen. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind gleichgestellt.
- Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die ein negatives Testergebnis vorlegen. Folgende Vorgaben gelten, um als Getestete Person zu gelten:
 - bescheinigter Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden
 - PCR-Test eines anerkannten Labors nicht älter als 48 Stunden
 - Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises

Maskenpflicht

- An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen:
 - in Innenräume, in denen mehrere Personen zusammentreffen (Umkleidekabine, Nebenräume, Sporthalle) bis zum Sitzplatz in der Kabine
 - In Außenbereichen, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet
- Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden:
 - bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angebote
 - bei der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist
 - Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung ausgenommen.
 - Kinder bis zum Alter von 13 Jahren können ersatzweise eine Alltagsmaske tragen

Verhaltens- und Hygienerichtlinien auf der Sportanlage Schulstraße



Zugangsbeschränkung

- Folgende Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen nur noch von immunisierten Personen genutzt werden:
 - gemeinsame Sportausübung (Wettkampf & Training) **auf** und **in** Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum
 - der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer
 - Ausgenommen davon sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, welches nachweist das eine Impfung gegen Covid-19 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Das Attest darf nicht älter als 6 Wochen sein. Diese Personen benötigen ein negatives Testergebnis. **(siehe Allgemeine Grundregeln – Getestete Personen)**

- Bei Veranstaltungen mit Zuschauern auf Steh- oder Sitzplätzen sind die Nachweise der Immunisierung oder Testung beim Zutritt zu kontrollieren. Ab dem 26. November 2021 soll nach Möglichkeit die CovPassCheck-App verwendet werden. Zusätzlich ist ein Ausweispapier mitzuführen. Ein Ausweispapier zum Abgleich ist dem Veranstalter nach Aufforderung zum Abgleich vorzulegen. Die Kontrollen sind sowohl bei Zuschauern als auch bei den Teilnehmern durchzuführen.